

Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht

Bearbeitet von

Prof. Dr. Matthias Dombert, Prof. Dr. agr. Karsten Witt, Dr. Till Bellinghausen, John Leonhard Booth,
Mechtild Düsing, Jens Fickendey-Engels, Dr. Matthias H. Francois, Dr. Bernd A. Garmissen, Dr. Tilman
Giesen, Ingo Glas, Dr. Philipp Gregor, Dr. Philipp Groteloh, Dr. Thomas Hahn, Hans-Josef Hartmann,
Marcus Hehn, Dr. Helmar Hentschke, Marcus Knorr, Dr. Christian Köpl, Dr. Knut Müller, Dr. Andreas Piltz,
Nico M. Reiter, Jochem Riemann, Johannes Ruppert, Dr. Heide Sandkuhl

2. Auflage 2016. Buch. XXXII, 1184 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67859 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Lebensmittelrecht, Agrarrecht > Agrarrecht, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht](#)

[Zu Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

doch eine Reihe verfassungsrelevanter Vorschriften präzisiert. Ebenfalls nützliche Informationen enthält der Jahresbericht des Gerichtshofs, der zB über die durchschnittliche Verfahrensdauer der verschiedenen Rechtsbehelfe Auskunft gibt, wobei auch die Webseite des EuGH²²² eine **umfassende Informationsquelle** darstellt.

bb) Auslegung der Verfahrensordnung EuGH. Die Verfahrensordnung EuGH enthält **zwingendes Recht**, weshalb sich die Parteien nur auf diejenigen Verfahrensregeln berufen können, die ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift vorgesehen sind.²²³ So ist es keiner Partei möglich, die in einer Bestimmung der Verfahrensordnung enthaltenen Regeln dadurch zu umgehen, dass sie diese Vorschriften künstlich anderen in der Verfahrensordnung vorgesehenen Regelungen unterwirft.²²⁴ So sind die Bestimmungen der Verfahrensordnung EuGH, ebenso wie die S-EuGH, als Teil des Unionsrechts soweit wie möglich **autonom auszulegen**, dh ohne Bezugnahme auf nationales Recht.²²⁵ Dabei spielen die geschriebenen und ungeschriebenen allgemeinen Rechtsgrundsätze, bzw. höherrangigen Normen des Gemeinschaftsrechts, so zB das Recht auf einen fairen Prozess im Sinne des Art. 6 EMRK, eine besondere Rolle.

cc) Hinweis für den Rechtsanwalt. Die Verfahrensordnung EuGH ist in „Titel“, „Kapitel“ und „Abschnitte“ gegliedert. Die Berücksichtigung der Normierung stellt sich jedoch als wenig nutzerfreundlich dar, da ihre Vorschriften keine individuellen Überschriften tragen. Die Art. sind zwar in Paragraphen unterteilt, hingegen die jeweiligen Absätze anders, wie im deutschen Recht, nicht nummeriert. Allerdings bleibt in Kommentaren²²⁶ festzustellen, dass die 210 Artikel mit einer nicht amtlichen Überschrift versehen sind.

dd) Inhalt Verfahrensordnung in Kurzform (VerfO EuGH).

141

Erster Titel: Organisation des Gerichtshofes

- Beginn der Amtszeit der Richter und der Generalanwälte
- Eidesleistung
- Feierliche Verpflichtung
- Amtsenthebung eines Richters oder Generalanwalts
- Dienstaltersrang
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtshofs
- Zuständigkeiten des Präsidenten des Gerichtshofs
- Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Gerichtshofs
- Bildung der Kammer
- Wahl der Kammerpräsidenten
- Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtshofs
- Bestimmung des Ersten Generalanwalts
- Bestimmung des Berichterstatters
- Bestimmung des Generalanwalts
- Hilfsberichterstatter
- Ernennung des Kanzlers
- Beigeordneter Kanzler
- Zuständigkeit des Kanzlers
- Registerführung
- Konsultation des Registers, der Urteile und der Beschlüsse
- Ort der Sitzungen des Gerichtshofs
- Arbeitskalender des Gerichtshofs
- Generalversammlung
- Protokollaufnahme
- Besetzung der Großen Kammer

²²² www.curia.europa.eu

²²³ Vgl. EuG T-1/90, Slg. 1991, II-143 Rn. 43.

²²⁴ Vgl. EuG T-310/03, Slg. 2004, II-0000 Rn. 18.

²²⁵ EuG Rs. T-79/99, Slg. 1999, II-355, 3565 Rn. 26.

²²⁶ So Wägenbaur S. 113 Rn. 7.

- Besetzung der Kammern mit fünf und mit drei Richtern
- Besetzung der Kammern bei Zusammenhang oder Abgabe
- Verhinderung eines Kammerpräsidenten
- Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers
- Beratungsmodalitäten
- Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter
- Beschlussfähigkeit der Großen Kammer
- Beschlussfähigkeit der Kammern mit fünf und mit drei Richtern
- Verfahrenssprachen
- Bestimmung der Verfahrenssprache
- Verantwortlichkeit des Kanzlers in sprachlichen Angelegenheiten
- Sprachenregelung für die Veröffentlichungen des Gerichtshofs
- Verbindliche Fassungen
- Sprachdienst des Gerichtshofs

Zweiter Titel: Allgemeine Verfahrensvorschriften, Art. 43 bis 92

- Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen
- Vertretereigenschaft
- Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung
- Ausschluss vom Verfahren
- Hochschullehrer und Parteien des Ausgangsrechtsstreits
- Zustellungsarten
- Fristberechnung
- Klage gegen eine Handlung eines Organs
- Entfernungsfrist
- Fristsetzung und Fristverlängerung
- Arten der Behandlung der Rechtssachen
- Verbindung
- Aussetzung des Verfahrens
- Zurückstellung der Entscheidung einer Rechtssache
- Einreichung der Verfahrensschriftstücke
- Länge der Verfahrensschriftstücke
- Vorbericht
- Verweisung an die Spruchkörper
- Vom Gerichtshof beschlossene prozessleitende Maßnahmen
- Vom Berichterstatter oder vom Generalanwalt beschlossene prozessleitende Maßnahmen
- Entscheidung über die Beweisaufnahme
- Festlegung der Beweisaufnahme
- Teilnahme an der Beweisaufnahme
- Zeugenbeweis
- Zeugenvernehmung
- Beeidigung der Zeugen
- Geldbußen
- Sachverständigengutachten
- Beeidigung des Sachverständigen
- Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen
- Kosten der Zeugen und der Sachverständigen
- Protokoll der Beweistermine
- Eröffnung des mündlichen Verfahrens nach Beweisaufnahme
- Mündliche Verhandlung
- Gemeinsame mündliche Verhandlung
- Leitung der Verhandlung
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Fragen
- Euro

- Schließung der mündlichen Verhandlung
- Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts
- Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens
- Protokoll der mündlichen Verhandlungen
- Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung
- Termin der Urteilsverkündung
- Inhalt der Urteile
- Verkündung und Zustellung der Urteile
- Inhalt der Beschlüsse
- Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse
- Rechtskraft der Urteile und der Beschlüsse
- Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Dritter Titel: Vorlagen zur Vorabentscheidung, Art. 93 bis 118

- Anwendungsbereich
- Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens
- Anonymität
- Beteiligung am Vorabentscheidungsverfahren
- Parteien des Ausgangsrechtsstreits
- Übersetzung und Zuteilung Vorabentscheidungsersuchens
- Antwort durch mit Gründen versehenen Beschluss
- Befassung des Gerichtshofs
- Ersuchen um Klarstellung
- Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens
- Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen
- Auslegung von Vorabentscheidungen
- Beschleunigtes Verfahren
- Übermittlung der Verfahrensschriftstücke
- Anwendungsbereich des Eilverabentscheidungsverfahrens
- Entscheidung über die Dringlichkeit
- Schriftlicher Abschnitt des Eilverfahrens
- Zustellungen und Mitteilungen nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens
- Absehen vom schriftlichen Verfahren
- Entscheidung in der Sache
- Spruchkörper
- Übermittlung der Verfahrensschriftstücke
- Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- Im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu zahlende Beträge
- Entziehung der Prozesskostenhilfe

Vierter Titel: Klageverfahren, Art. 119 bis 166

- Vertretungzwang
- Inhalt der Klageschrift
- Angaben für Zustellungen
- Anlagen der Klageschrift
- Zustellung der Klageschrift
- Inhalt der Klagebeantwortung
- Übermittlung von Schriftsätze
- Erwiderung und Gegenerwiderung
- Neue Klage- u. Verteidigungsgründe
- Beweise und Beweisangebote
- Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe
- Antrag auf Zulassung der Streithilfe
- Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe
- Einreichung der Schriftsätze

- Entscheidung über das beschleunigte Verfahren
- Schriftliches Verfahren
- Mündliches Verfahren
- Entscheidung in der Sache
- Entscheidung über die Kosten
- Allgemeine Kostentragungsregeln
- Ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten
- Kosten der Streithelfer
- Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme
- Kosten bei Erledigung der Hauptsache
- Verfahrenskosten
- Erstattungsfähige Kosten
- Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten
- Zahlungsmodalitäten
- Gültige Einigung
- Klagerücknahme
- Erledigung der Hauptsache
- Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen
- Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit
- Versäumnisurteil
- Zuständiger Spruchkörper
- Berichtigung
- Unterlassen einer Entscheidung
- Einspruch
- Drittwiderspruch
- Auslegung
- Wiederaufnahme
- Anträge auf Aussetzung oder einstweilige Anordnungen
- Entscheidung über den Antrag
- Beschluss über die Aussetzung der Vollziehung oder über einstweilige Anordnungen
- Änderung der Umstände
- Neuer Antrag
- Anträge gem. den Art. 280 AEUV und 299 AEUV sowie 164 EAGV
- Anträge gem. Art. 81 EAGV

Fünfter Titel: Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts, Art. 167 bis 190

- Einreichung der Rechtsmittelschrift
- Inhalt der Rechtsmittelschrift
- Rechtsmittelanträge, -gründe und -argumente
- Anträge für den Fall der Stattgabe des Rechtsmittels
- Zustellung der Rechtsmittelfrist
- Parteien, die eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen können
- Inhalt der Rechtsmittelbeantwortung
- Anträge der Rechtsmittelbeantwortung
- Erwiderung und Gegenerwiderung
- Inhalt der Anschlussrechtsmittelfrist
- Anschlussrechtsmittelbeantwortung
- Erwiderung und Gegenerwiderung nach Anschlussrechtsmittel
- Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel
- Offensichtlich begründetes Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel
- Folgen einer Rücknahme oder offensichtlichen Unzulässigkeit des Rechtsmittels für das Anschlussrechtsmittel
- Kostenentscheidung in Rechtsmittelverfahren
- Prozesskostenhilfe in Rechtsmittelverfahren

- Vorabantrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- Im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu zahlende Beträge
- Entziehung der Prozesskostenhilfe
- Sonstige in Rechtsmittelverfahren anwendbare Vorschriften

Sechster Titel: Überprüfung von Entscheidungen des Gerichts, Art. 191 bis 195

- Überprüfungsgericht
- Anzeige und Übermittlung der Entscheidungen, die Gegenstand einer Überprüfung sein können
- Überprüfung von Rechtsmittelentscheidungen
- Überprüfung von Vorabentscheidungen
- Urteil in der Sache nach Überprüfungsentscheidung

Siebter Titel: Gutachten, Art. 196 bis 200

- Schriftliches Verfahren
- Bestimmung des Berichterstattlers und des Generalanwalts
- Mündliche Verhandlung
- Zeitraum, innerhalb dessen das Gutachten erstattet wird
- Bekanntgabe des Gutachtens

Achter Titel: Besondere Verfahrensarten, Art. 201 bis 206

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Schiedsausschusses
- Verfahren im Sinne des Artikels 103 EAGV
- Verfahren im Sinne der Art. 104 EAGV und 105 EAGV
- Verfahren gem. Art. 111 Abs. 3 EWR-Abkommen
- Entscheidungen über Streitigkeiten im Sinne von Art. 35 EUV in seiner vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltenden Fassung
- Anträge im Sinne von Art. 269 AEUV

Schlussbestimmungen, Art. 207 bis 210

- Zusätzliche Verfahrensordnung
- Durchführungsbestimmungen
- Aufhebung
- Veröffentlichung und Inkrafttreten der vorliegenden Verfahrensordnung

d) Verfahrensordnung des Gerichts der europäischen Union (VerfO Gericht).^{227 aa)} Allgemeines. Diese Verfahrensordnung Gericht erfasst insgesamt 151 Artikel. Sie ergänzt und konkretisiert die durch das Primärrecht in Gestalt der einschlägigen Vorschriften des AEUV und des „Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs“ vorgegebene prozess- und verfahrensrechtliche Rahmengesetzgebung. Ihre Rechtsgrundlage findet sie in Art. 254 Abs. 5 AEUV. Ebenso wie die Verfahrensordnung des EuGH wird man auch hier aus Gründen der Normenhierarchie beide Rechtsebenen in der Praxis stets zusammen berücksichtigen. Dafür spricht auch, dass eine Reihe von Vorschriften der S-EuGH an keiner Stelle der Verfahrensordnung des Gericht genannt, erwähnt wurde, geschweige denn näher ausgeführt worden sind. Hierzu zählt zB die im Falle einer Fristversäumnis relevante Möglichkeit einer Wiederinsetzung in den vorigen Stand.

Die Regeln in der Verfahrensordnung Gericht über die Gerichtsverfassung sowie das Prozess- und Verfahrensrecht ähneln inhaltlich und strukturell den Vorschriften der VerfO

²²⁷ ABl. L 136 vom 30.5.1991 und L 317 vom 19.11.1991, S. 34 (Berichtigung), geändert am 15.9.1994 (ABl. L 249 vom 24.9.1994, S. 17) am 17.2.1995 (ABl. L 44 vom 28.2.1995, S. 64) am 6.7.1995 (ABl. L 172 vom 22.7.1995, S. 3), am 12.3.1997 (ABl. L 103 vom 19.4.1997, S. 6 und L 351 vom 23.12.1997, S. 72 – Berichtigung), am 17.5.1999 (ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 92), am 6.12.2000 (ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 4), am 21.5.2003 (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 22), am 19.4.2004 (ABl. L 132 vom 29.4.2004, S. 3) am 21.4.2004 (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 108), am 12.10.2005 (ABl. L 298 vom 15.11.2005, S. 1 und L 250 vom 14.9.2006, S. 35 – Berichtigung), am 18.12.2006 (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 45), am 12.6.2008 (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 12), am 14.1.2009 (ABl. L 24 vom 28.1.2009, S. 9), am 16.2.2009 (ABl. L 60 vom 4.3.2009, S. 3) am 7.7.2009 (ABl. L 184 vom 16.7.2009, S. 10), am 26.3.2010 (ABl. L 92 vom 13.4.2010, S. 14), am 24.5.2011 (ABl. L 162 vom 22.6.2011, S. 18) und am 19.6.2013 (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 66).

EuGH. Sie sind allerdings nicht in allen Punkten deckungsgleich. So lassen sich Unterschiede hinsichtlich bestimmter Rechtsbehelfe, wie zB hinsichtlich des Vorabentscheidungsverfahrens, das mangels einer Umsetzung der in Art. 256 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Zuständigkeit des Gerichts nach wie vor in die alleinige Zuständigkeit des EuGH fällt, erkennen. Dies gilt auch bezüglich gängiger Verfahrensregeln, so zB hinsichtlich der Regeln über die **Aussetzung des Verfahrens**.

- 144 Seit ihrem Inkrafttreten am 1.7.1991 hat die Verfahrensordnung EuG eine mehrfache Änderung erfahren, Änderungen wirken ex nunc.²²⁸ Im Wesentlichen waren diese Anpassungen erforderlich, um den jüngsten Erweiterungen der EU Rechnung zu tragen. Sie zielen auf einen Kompromiss zwischen der nötigen Entlastung des Gerichts und der weitestgehenden Wahrung des Rechtsschutzes des Einzelnen.²²⁹
- 145 *bb) Praktische Hinweise für den Anwalt.* Das Gericht hat kraft einer entsprechenden legislativen Ermächtigung,²³⁰ vor kurzem die VerfO EuG überarbeitet. Dabei handelt es sich um die für das schriftliche wie mündliche Verfahren relevanten Praktische Anweisungen des Gerichts für die Parteien, sie integrieren die bisherigen „Hinweise für die Prozessvertreter für das mündliche Verfahren vor dem Gericht erster Instanz“.²³¹ Diese Anweisungen dienen der Verbesserung des Rechtsschutzes sowie der Beschleunigung und effizienteren Gestaltung des Verfahrensablaufs.
- 146 Rechtsanwälte, die Prozesse vor den europäischen Gerichten wahrnehmen, sind auch auf die gem. Art. 23 VerfO EuG erlassene „Dienstanweisung für den Kanzler“²³² hinzuweisen. Sie richten sich zwar nicht unmittelbar an die Parteien, enthalten aber dennoch eine Reihe verfahrensrelevanter Vorschriften, bzw. führen diese näher aus. Den Juristen sei auch auf die Webseite des Gerichtshofs²³³ hingewiesen, die den Zugriff auf viele nützliche Informationen, wie zB die verschiedenen Verfahrensvorschriften, die neuste Rechtsprechung, sowie die jeweiligen Jahresberichte des Gerichts, zB über die durchschnittliche Verfahrensdauer der verschiedenen Rechtsbehelfe Auskunft geben, enthalten. Insoweit ist auch auf eine Rubrik über die Fundstelle der Urteilsanmerkungen und – Besprechungen hinzuweisen.
- 147 Die Verfahrensordnung EuG ist in „Titel“, „Kapitel“ und „Abschnitte“ gegliedert. Auch sie wirkt, da in ihrer amtlichen Fassung keine der zwischenzeitlich auf 151 angewachsenen Artikel individuelle Überschrift enthalten ist, weniger nutzungsfreundlich. Zwar hat der Gesetzgeber die einzelnen Artikel in Paragraphen unterteilt, jedoch deren – bisweilen zahlreiche – Absätze, anders als in der nationalen Gesetzgebung, nicht nummeriert. In der Literatur bzw. in den Kommentierungen ist häufig feststellbar, dass einzelne Artikel mit in eckiger Klammer gefassten nicht amtlichen Überschriften versehen werden und die in jedem Paragraphen ggf. enthaltenen Absätze mit in eckigen Klammern gefassten Zahlen nummeriert sind.²³⁴
- 148 *cc) Auslegung.* Die Bestimmungen der Verfahrensordnung EuG, sowie die der Satzung EuGH sind soweit wie möglich **autonom**, dh ohne Bezugnahme auf das nationale Recht als Teil des Gemeinschaftsrechts auszulegen.²³⁵ Hieraus folgt zwangsläufig, dass sich die Parteien nur auf jene Verfahrensregeln berufen können, die ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift festgelegt sind.²³⁶
- 149 Des weiteren können die Parteien nur von **denjenigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen**, die im Primärrecht abschließend aufgeführt sind.²³⁷ Folglich kann es auch keiner Partei erlaubt sein, die in einer Bestimmung der Verfahrensordnung enthaltenen Regeln dadurch zu umgehen, dass sie diese Bestimmung künstlich anderen als in der Verfahrensordnung vorge-

²²⁸ Vgl. hierzu EuGH Rs. 34–59, Slg. 1960, 217.

²²⁹ Vgl. Lenarts CDI 2000, 323 (347).

²³⁰ Vgl. Art. 150 VerfO EuG.

²³¹ Vgl. L 232 vom 4.9.2007, S. 7 ff.

²³² www.curia.europa.eu.

²³³ www.curia.europa.eu.

²³⁴ Siehe dazu Wägenbaur S. 247 Rn. 10.

²³⁵ EuG T-79/99, Slg. 1999, II-3555 Rn. 26.

²³⁶ So EuG T-1/90, Slg. 1991, II-143 Rn. 43.

²³⁷ EuG T-28/03, Slg. 2005, II-1357 Rn. 31.

sehenen Regeln unterwirft.²³⁸ Dabei gelten für die Auslegung der Verfahrensvorschriften die geschriebenen und ungeschriebenen allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie auch die höherrangigen Normen, wie zB das Recht auf einen fairen Prozess im Sinne des Art. 6 EMRK, die, wie im gesamten übrigen Gemeinschaftsrecht, eine besondere Rolle spielen.

dd) Kurzer Überblick über den Inhalt der Verfahrensordnung des Gericht (VerfO 150 EuG)²³⁹

Erster Titel: Aufbau des Gerichts, Art. 2 bis 42

Erstes Kapitel – Der Präsident und die Mitglieder des Gerichts (Art. 2 bis 9)

Zweites Kapitel – Bildung der Kammern und Bestellung der Berichterstatter und der Generalanwälte (Art. 10 bis 19)

Drittes Kapitel – Die Kanzlei

Erster Abschnitt – Kanzler (Art. 20 bis 27)

Zweiter Abschnitt – Dienststellen (Art. 28 bis 30)

Viertes Kapitel – Geschäftsgang des Gerichts (Art. 31–34)

Fünftes Kapitel – Sprachenregelung (Art. 35 bis 37)

Sechstes Kapitel – Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte (Art. 38 bis 42)

Zweiter Titel: Allgemeine Verfahrensvorschriften, Art. 43 bis 103

Erstes Kapitel – Schriftliches Verfahren (Art. 43 bis 54)

Zweites Kapitel – Mündliche Verhandlung (Art. 55 bis 63)

Drittes Kapitel – Prozessleitende Maßnahmen und Beweisaufnahme

Erster Abschnitt – Prozessleitende Maßnahmen (Art. 64)

Zweiter Abschnitt – Beweisaufnahme (Art. 65 bis 67)

Dritter Abschnitt – Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Art. 68 bis 76)

Kapitel 3a – Beschleunigte Verfahren (Art. 76a)

Viertes Kapitel – Aussetzung des Verfahrens und Abgabenentscheidung des Gerichts (Art. 77 bis 80)

Fünftes Kapitel – Urteile (Art. 81 bis 86)

Sechstes Kapitel – Prozesskosten (Art. 87 bis 93)

Siebtes Kapitel – Prozesskostenhilfe (Art. 94 bis 97)

Achtes Kapitel – Außergerichtliche Erledigung und Klagerücknahme (Art. 98 und 99)

Neuntes Kapitel – Zustellungen (Art. 100)

Zehntes Kapitel – Fristen (Art. 101 bis 103)

Dritter Teil – Besondere Verfahrensarten

Erstes Kapitel – Aussetzung des Vollzugs oder der Zwangsvollstreckung und sonstige einstweilige Anordnungen (Art. 104 bis 110)

Zweites Kapitel – Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit (Art. 111 bis 114)

Drittes Kapitel – Streithilfe (Art. 115 und 116)

²³⁸ So EuG T-310/03 R, Slg. 2004, II-3243 Rn. 18.

²³⁹ ABl. L 173 vom 29.6.2013.

§ 6 151, 152

Teil B. Handlungformen und Verfahrensarten

Viertes Kapitel – Urteil des Gerichts nach Aufhebung und Zurückweisung (Art. 117 bis 121)

Kapitel 4a – Entscheidungen des Gerichts nach Überprüfung (Art. 121a bis 121d)

Fünftes Kapitel – Versäumnisurteil und Einspruch (Art. 122)

Sechstes Kapitel – Außerordentliche Rechtsbehelfe

Erster Abschnitt – Drittwiderrspruch (Art. 123 und 124)

Zweiter Abschnitt – Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 125 bis 128)

Dritter Abschnitt – Auslegung von Urteilen (Art. 129)

Vierter Teil – Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums (Art. 130 bis 136)

Fünfter Teil – Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Art. 136a bis 149)

Schlussbestimmungen (Art. 150 und 151)

- 151 ee) *Besonderheiten im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.* Klagen vor den Unionsgerichten haben de lege²⁴⁰ keine automatisch aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen einstweilen aussetzen und / oder die erforderlichen einstweiligen Maßnahmen treffen, um die volle Wirksamkeit des künftigen Urteils in der Hauptsache zu gewährleisten und somit eine Lücke im Rechtsschutz zu vermeiden.²⁴¹ Der vorläufige Rechtsschutz ist ein im Verhältnis zur Klage in der Hauptsache akzessorisches Verfahren und zielt nicht auf den Ersatz eines materiellen oder immateriellen Schadens ab.²⁴² Dabei sind die prozessualen Voraussetzungen dieses gerichtlichen „abgekürzten Verfahrens“ das als einstweilige Regelung schon rein begrifflich die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht vorgreifen darf, zwangsläufig streng.²⁴³ Sie sind in Art. 104 bis 110 VerfO EuG geregelt und in Art. 12 der „Dienstanweisung für den Kanzler“ sowie in der „praktischen Anweisung für die Parteien“ näher ausgeführt, wobei zahlreiche Einzelheiten dieses besonderen Rechtsbehelfs durch die Rechtsprechung herausgearbeitet worden sind. Es geht dabei um die Aussetzung des Vollzugs oder der Zwangsvollstreckung und sonstige einstweilige Anordnungen, prozesshindernde Einreden, Streithilfe, Urteil des Gerichts nach Aufhebung und Zurückweisung, Versäumnisurteile und Einspruch, außerordentliche Rechtsbehelfe, Drittwiderrspruch, Wiederaufnahme des Verfahrens und die Auslegung von Urteilen.

4. Bedeutungen der praktischen Anweisungen und Hinweise für die Parteien

- 152 a) *Allgemeines.*²⁴⁴ Die Verfahrensordnung des EuGH wird materiell-rechtlich ergänzt durch die „zusätzliche Verfahrensordnung“ vom 25.9.12²⁴⁵ und die „Dienstanweisung für den Kanzler“ vom 5.7.2007.²⁴⁶ EuGH und Gericht haben zusätzlich zu den gesetzlichen

²⁴⁰ Vgl. Art. 278 AEUV, Art. 279 AEUV.

²⁴¹ EuGH C-7/04, Slg. 204, I-8739 Rn. 36.

²⁴² EuG T-47/03, Slg. 2003 II-2047 Rn. 41; vgl. hierzu Wägenbaur EuZW 1996, 327 ff.

²⁴³ Vgl. Art. 39 Abs. 1 S-EuGH, Art. 39 Abs. 3 S-EuGH.

²⁴⁴ Siehe Hackenberg/Stix-Hackl, Vorschriften für alle Gerichte, S. 125 ff.; zusätzlich Verfahrensordnung des EuGH S. 192 ff., Dienstanweisung für den Kanzler des EuGH 198 ff., praktische Anweisung für Klagen und Rechtsmittel (EuGH) S. 206 ff., Hinweis zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die innerstaatlichen Gerichte S. 215 ff., Hinweise für Prozessvertreter S. 218 ff., Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts S. 284 ff., praktische Anweisungen für die Parteien S. 294 ff.

²⁴⁵ VerfO des Gerichtshof vom 25.9.2012 (AbL L 265 vom 29.9.2012) in der am 18.6.2013 geänderten Fassung (AbL L 173 vom 26.6.2013).

²⁴⁶ Diese Fassung führt die Dienstanweisung für die Kanzlei, die das Gericht am 5.7.2007 erlassen hat (AbL L 232) mit den am 17.5.2010 (AbL L 170) und am 24.1.2012 (AbL L 68) angenommenen Änderungen zusammen.